

Statuten des Verein für Jugendfragen, Prävention und Suchthilfe, VJPS

vom 08. Mai 2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Jugendfragen, Prävention und Suchthilfe» Kurzname VJPS, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen.

Der VJPS ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institution.

2. Zweck

Der VJPS engagiert sich im Kanton Schaffhausen für eine umfassende Hilfe, Gesundheitsförderung und Prävention in den Bereichen Sucht, Gewalt, soziale Teilhabe und sexuelle Gesundheit.

3. Aufgaben

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung hat der VJPS insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufbau und Führung von Einrichtungen und Angeboten zur Erfüllung der Zielsetzung. Dazu gehören: Präventionsmassnahmen, Suchthilfe und Suchtberatung, Betreiben oder Führen von Einrichtungen der Überlebens- und Sachhilfe.
- b) Beschaffung der notwendigen Mittel für die obigen Einrichtungen und Angebote.
- c) Sicherstellung der Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Leistungen.
- d) Der VJPS strebt eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit durch entsprechende Sachinformation und eine angemessene Vernetzung mit anderen Institutionen an.
- e) Zu den Aufgaben des VJPS gehört auch die Interessenvertretung im politischen und gesellschaftlichen Raum zu Gunsten ihrer Klientel und zu Gunsten der Qualität der Prävention und Suchthilfe.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel des VJPS setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträge auf der Basis von Leistungsvereinbarungen oder Subventionsverträgen, freiwilligen Beiträgen von Gemeinden, Kirchgemeinden und anderer Institutionen
- c) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- d) anderen Einnahmen wie Zinsen, Legate und Schenkungen, Aktionen des Vereins usw.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des VJPS können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind und den Vereinszweck unterstützen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen ruht die Mitgliedschaft während der gesamten Anstellungsdauer.

6. Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Der Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss kann durch schriftlichen Rekurs an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen seit Mitteilung angefochten werden.

7. Austritt

Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres kündbar.

8. Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9. Vereinsvermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VJPS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

11. Mitgliederversammlung

11.1. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über die Annahme und Abänderung der Statuten
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der weiteren Vorstandsmitglieder
- d) Décharge des Vorstands
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget
- g) Beschlussfassung über Rekurse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

11.2. Einberufung und Traktandenliste

Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich im Frühjahr statt.

Mitgliederversammlungen können auch auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden, dieses Begehren ist mit einer entsprechenden Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor der Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte der Post zu übergeben.

11.3. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11.4. Vorsitz und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der / die Vorsitzende.

Für die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie für die Vereinigung mit anderen Vereinen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht fünf Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

12. Vorstand

12.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern.

Es gehören ihm an: Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und die weiteren Vorstandsmitglieder.

12.2. Ressortbildung und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand verteilt Aufgaben, Funktionen und Ressorts in eigener Verantwortung und organisiert sich selbst. Einzelheiten regelt ein Geschäftsreglement.

Die Weisungskompetenz des Präsidenten/Präsidentin sowie weitere direkte Weisungskompetenzen einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

12.3. Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen, sofern er dies nicht gemäss Geschäftsreglement an die Geschäftsführung delegiert hat.
- c) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nach Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- d) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- f) Erlass des Geschäftsreglements, des Organigramms, des Personalreglements und aller dazugehörigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen
- g) Zuzug von Fachpersonen und Bestimmung von Fachausschüssen und ihrer Aufgaben.

12.4. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

12.5. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist befugt, Beschlussprotokolle, und nicht verpflichtet, Wortprotokolle zu führen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

13. Geschäftsführung

Zur Leitung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen und diesem einzelne Aufgaben delegieren.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Vorstand Fachpersonen zuziehen, Fachausschüsse bilden, die auch aus Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Bei Zuzug von Fachpersonen und Bildung von Fachausschüssen hat der Vorstand die Aufgaben und Kompetenzen derselben zu bestimmen. Die Fachausschüsse haben analog zum Vorstand Protokoll zu führen.

14. Vereinsjahr und Jahresrechnung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

15. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für jedes Geschäftsjahr neu gewählt. Sie prüft die Vereinsrechnung und gibt ihren Bericht an die Mitgliederversammlung ab.

Als Revisionsstelle kann nur eine vom Verein unabhängige anerkannte Treuhandgesellschaft bestimmt werden.

20. Auflösung

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz, wenn möglich im Kanton Schaffhausen, zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2024 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. Juni 1981 und die Anpassungen vom 19. Mai 2010

Schaffhausen, 08. Mai 2024

Cornelia Egli-Angele, Präsidentin